

Merkblatt für den Bauherrn über die Kundenanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Wasserabgabesatzung (WAS) § 11 Abs. 4 gleichlautend mit der AVBWasserV § 12 Abs. 2 (Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser) dürfen Arbeiten an der Wasserinstallation nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.

§ 12 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Diese Regelung gibt Ihnen die Sicherheit, denn die eingetragenen Firmen verfügen über die erforderlichen Fachkenntnisse und Werkzeuge, die zur fachgerechten Arbeit an Trinkwasserinstallationen erforderlich sind, um die erforderliche Hygiene gewährleisten zu können.

Ihr Zweckverband zur Wasserversorgung